

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Weinsberg GmbH (SWW)

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdruknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2396 ff. -

- gültig ab dem 25.02.2007 -

1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 GasGVV)

Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechungsjahr). Die SWW ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.

Der Kunde leistet monatlich gleichbleibende, von der SWW festzulegende Abschlagszahlungen auf den Gasverbrauch.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 GasGVV bleibt unberührt.

2. Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen

- a) durch Überweisung
- b) durch Lastschrifteinzugsverfahren
- c) durch Barzahlung

an die SWW leisten.

3. Zahlungsverzug (§ 17 GasGVV)

Die SWW berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 GasGVV

- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) unbeschadet des Anspruchs auf gesetzliche Verzugszinsen
- b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten

Kosten gemäß Preisblatt 4.

4. Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 GasGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

5. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die unter Ziffer 3 aufgeführten Preise sowie die Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 4 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.